

Beschluss:

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachgenannte Vorhaben, folgenden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 81 „Bienhornschanze“, zu (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB):

- Zurückweichen von der straßenseitigen Baulinie
- Der Balkon überschreitet die hintere Baugrenze
- Überschreitung der GRZ und GFZ